



► Nr. VO/2014/01395
öffentlich

Lübeck, 19.02.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig - Holstein – Gründung eines Aufgabenträgerverbundes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.03.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.03.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 4) und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 3) im Rahmen der Umgründung der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS) in einen landesweiten Verkehrsverbund der Aufgabenträger wird zugestimmt.
Die Hansestadt Lübeck bleibt Mitglied in der umgewandelten Gesellschaft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung einem entsprechenden Beschluss zuzustimmen und den neuen Gesellschaftsvertrag der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der nah.sh GmbH zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes oder ihren jeweiligen Zweckverbänden über die Aufgaben der nah.sh GmbH zu unterschreiben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- a) 1.203 – Beteiligungscontrolling
- b) 2.020 – Fachbereichscontrolling
- c) 1.300 – Recht
- d) 1.201 – Haushalt und Steuerung
- e) Stadtverkehr Lübeck GmbH und Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Ergebnis:

a , c und d) Anregungen/Anmerkungen wurden aufgenommen

b) Zustimmung

e) Eine Beteiligung erfolgte bereits im August 2013, die Anregungen wurden aufgenommen, im Übrigen die Vorlage zur Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist für diese Vorlage nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch diese Vorlage nicht direkt berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, siehe Anlage 1a, sowie Punkt VI der Vorlage

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1 – Begründung

Anlage 1a - Finanzierung

Anlage 2 – Häufig gestellte Fragen

Anlage 3 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Aufgabenträger

Anlage 4 – Gesellschaftsvertrag mit markierten Änderungen

Anlage 5 – Entwurf zur Änderung der Finanzierungs-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 6 – Derzeitige Gremien der LVS

Senator/in F. - P. Boden

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Hansestadt Lübeck ist seit dem 01.01.1996 Aufgabenträgerin (AT) für den übrigen (straßengebundenen) öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Hansestadt Lübeck.

Aufgabenträgerin für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (SPNV) ist das Land.

Das Land (SH) hat am 04.09.1995 die LVS landesweite Nahverkehrsgesellschaft mbH (LVS) gegründet und mit der Wahrnehmung der Aufgaben im SPNV beauftragt.

Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 03.01.1996 hat das Land Teilgeschäftsanteile zu einem Nennwert von jeweils 869,20 Euro (1.700,00 DM) an die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände veräußert. Die Hansestadt Lübeck wurde wie alle anderen Kreise und kreisfreien Städte in SH Mitgesellschafterin an der LVS.

(Beschluss der Bürgerschaft vom 14.12.1995, TOP 10.5, Drs.-Nr.: 1041)

Die in Schleswig-Holstein tätigen Verkehrsunternehmen (VU) haben zur Wahrnehmung ihrer Interessen, die NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (NSH), als Nachfolgeorganisation der ehemaligen ZAST GmbH gegründet.

Im Jahr 2005 wurde im Rahmen der Einführung des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) zwischen dem Land Schleswig-Holstein, den kreisfreien Städten, den Kreisen sowie dem Zweckverband ÖPNV Steinburg und der LVS ein Aufgabenträgervertrag zum Schleswig-Holstein-Tarif (SH-T) abgeschlossen, der die Zusammenarbeit im Rahmen des SH-T regelt.

Zwischen den in Schleswig-Holstein tätigen Verkehrsunternehmen vertreten durch die NSH und der LVS wurde anschließend der Tarifierungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein (TAKOV) abgeschlossen.

Die Interessen der Hansestadt Lübeck (HL) und der anderen kommunalen Aufgabenträger werden von der LVS im sogenannten „gemeinsamen Ausschuss SH-Tarif“ wahrgenommen, allerdings handelt es sich hierbei lediglich um ein beratendes Gremium.

Die aktuellen Gremien der LVS, deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten u. a. können der als Anlage 6 beigefügten Übersicht entnommen werden.

II. Hintergrund und bisheriger Sachstand

Vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen, knapper Finanzmittel und der Zunahme gemeinsamer Aufgaben ist es Wunsch und Ziel des Landes und der kommunalen Aufgabenträger, stärker zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck ist geplant, einen Aufgabenträgerverbund (AT-Verbund) zu gründen, der aus der bestehenden LVS entwickelt wird. Die Gründung einer neuen zusätzlichen Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der NSH als Vertreterin der Interessen der Verkehrsunternehmen werden nicht verändert.

Die an die Freie und Hansestadt Hamburg angrenzenden Kreise (Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg) sind und bleiben gleichzeitig Partner im Hamburger Verkehrs-Verbund (HVV) und gestalten ihren ÖPNV im AT-Verbundgebiet nach den dort vereinbarten Regeln.

Der AT-Verbund steht für ein einheitliches, abgestimmtes und zuverlässiges Angebot von Bus und Bahn, für einen einheitlichen, einfachen und kundenfreundlichen Tarif und für einen einheitlichen starken Auftritt des Nahverkehrs.

Die bisherigen Zuständigkeiten der VU und der AT werden hiervon nicht berührt.

Insbesondere ist nicht vorgesehen, die im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNV-G) festgeschriebenen Zuständigkeiten der AT zu verändern.

Die ÖPNV-Situation ist derzeit geprägt vom Rückgang bzw. der Stagnation von Einnahmen aus öffentlichen Quellen (v. a. Regionalisierungsmittel und damit verbunden auch der Kommunalisierungsmittel, Streichung/Kürzung von Zuschüssen). Gleichzeitig sind die Kosten für die Bereitstellung von Nahverkehrsangeboten gestiegen. Teilweise konnten vor allem im Bereich Schienenverkehr durch wettbewerbliche Vergaben von Verkehrsleistungen Einsparungen erzielt werden. Diese wurden in der Regel für Qualitätsverbesserungen eingesetzt. Ähnliche Effekte konnten z. T. durch Restrukturierungsmaßnahmen erzielt werden, wie zum Beispiel in Lübeck bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (SL/LVG).

Es ist davon auszugehen, dass die ÖPNV-Kosten in den nächsten Jahren weiter steigen werden. Gründe hierfür sind:

- Allgemeine Personalkosten- und Energiepreisentwicklung
- Kostensteigerungen im Bereich der SPNV-Infrastruktur
- Kostenintensivere Beförderung von Schülern durch Veränderung der Schullandschaft
- Erhöhter Bedarf an Sitzplatzkapazitäten vor allem zu den Hauptverkehrszeiten
- Keine Dynamisierung der Mittel nach der „Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen (ÖPNV-G/FinVO)“ für Kreise und Städte als Aufgabenträger für den Busverkehr

Nennenswerte Einsparungen z.B. durch Wettbewerbsverfahren sind dort, wo Verkehre bereits im Wettbewerb vergeben wurden und/oder wo der Schülerverkehr das ÖPNV-Angebot maßgeblich bestimmt, nicht zu erwarten.

Trotz dieser Rahmenbedingungen hat sich der schleswig-holsteinische ÖPNV in den letzten Jahren positiv entwickelt. Dies ist auch der guten und konstruktiven Zusammenarbeit der Aufgabenträger zu verdanken. So konnten landesweite Projekte wie zum Beispiel die Einführung eines landesweiten Tarifes für Bus und Bahn (SH-Tarif) oder eine Marketingkampagne (Dachmarke „nah.sh“) für den ÖPNV gemeinsam umgesetzt werden.

Der ÖPNV ist auf einem guten Weg, die Herausforderungen der Zukunft anzugehen. Allerdings gibt es viele Aufgabenfelder, auf denen zunehmend – auch durch die ständig fortschreitende Vernetzung – nur gemeinsam Antworten zu finden sind. Der Kooperationsbedarf der Aufgabenträger wird sich in Zukunft vergrößern. Die Erfahrungen der HVV-Kreise können bei dieser Weiterentwicklung genutzt werden.

Der Städtetag/Städteverbund, der Landkreistag und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWV) haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Voraussetzungen und Eckpunkten beschäftigt hat, die mit der Gründung eines gemeinsamen AT-Verbundes der AT verbunden sind. Die Arbeitsgruppe hat zunächst die Vorteile/Ziele eines AT-Verbundes herausgearbeitet und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen beleuchtet.

III. Vorteile einer Zusammenarbeit der Aufgabenträger (Bus und Bahn)

Thema/ Aufgabe	Vorteile/Ziele	Beispielhafte Maßnahmen
Tarif	<ul style="list-style-type: none">• Mehr Einfluss bei der Tarifgestaltung (bisher überwiegend bei VU).• Weiterentwicklung/Vereinheitlichung des Tarifes (leichter verständlich für den Kunden, z. B. landesweit einheitliche Angebote für Senioren, etc.)• Mehr Transparenz über die Erlöse,	<ul style="list-style-type: none">• Abgestimmter Kooperationsvertrag AT-VU• Einheitliche Regelungen in Verkehrs-/Finanzierungsverträgen• Modernisierung des Tarifs (SH-Tarif 2.0)

Thema/ Aufgabe	Vorteile/Ziele	Beispielhafte Maßnahmen
	dadurch höhere Planungssicherheit z. B. bei der RNVP Erstellung, Vergaben, etc.	
Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV • Mehr Einfluss bei der Weiterentwicklung der Vertriebswege (z. B. technische Vertriebswege, e-Ticketing, Qualität) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmter Kooperationsvertrag AT-VU • Empfehlungen (Bausteine) für Verträge
Infrastruktur (Haltestellen)	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Standards für die Planung von Haltestellen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (mehr Komfort für den Kunden) • Erleichterung bei Erstellung und Umsetzung von RNVP und Einzelplanungen • Umsetzung der Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Verabredung gemeinsamer Standards und Kriterien sowie deren Umsetzung (Prioritäten) • Zentrale Abstimmung der Standards mit den zuständigen Stellen (z. B. Behindertenverbände)
Marke, Marketing, Kunden- information, Außenwir- kung	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Nutzungshemmnissen bei (Neu-)kunden • Einheitlicher Auftritt ggü. den Kunden • Erhöhung der Wiedererkennbarkeit landesweit und Imageverbesserung • Begriff „AT-Verbund“ wird mit der Marke und dem gesamten ÖPNV in Verbindung gebracht 	<ul style="list-style-type: none"> • Verabredung von Standards für Fahrgastinformationen (z. B. Fahrpläne, Haltestellenaushänge, Infomaterial zu Tarif und Angebot, Fahrzeuge) • Abgestimmte Werbung Bahn-Bus • Weiterentwicklung der Fahrgastinformation (z. B. Fahrplanauskunft weiter verbreiten, Echtzeitinformation, Apps)
Kunden- kontakte	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Kunden gibt es einen zentralen Ansprechpartner. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales Beschwerdemanagement
Angebots- abstimmung (z. B. Fahrplan, Linien- führung)	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetztes System Bahn und Bus (Optimierte Wegekette) • Stärkung der Verhandlungsposition ggü. Schulträgern und Verkehrsunternehmen • Optimierung kreisübergreifender Verkehre 	<ul style="list-style-type: none"> • Standards für ÖPNV-Angebote entwickeln und abstimmen • Gemeinsame und abgestimmte Konzepte zum Umgang mit z. B. Schulanfangs- und Endzeiten (Zumutbarkeitsgrenzen) • Schleswig-Holstein-Takt Bahn-Bus • Kreisübergreifende Abstimmung
Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Qualität (Einheitlichkeit, Wiedererkennbarkeit, Kundenkomfort) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung von Mindeststandards • Empfehlungen (Bausteine) für Verträge
Gemeinsame Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienter Ressourceneinsatz • Gemeinsame Beauftragung Dritter • Rahmenverträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Anrufbus-Konzepte • Ausschreibungen/Vergaben • Unterstützung bei Nahverkehrsplanung • Konzepte „letzte Meile“

Thema/ Aufgabe	Vorteile/Ziele	Beispielhafte Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> • Echtzeitinformation • SH-Tarif 2.0 • Erarbeitung von Handlungsempfehlungen/Standards für z. B. Konzessionsvergaben, Förderrichtlinien, Berichtspflichten • IT-Vernetzung
ÖPNV-Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagkräftige Interessensvertretung und gemeinsame Forderungen (z. B. ggü. Bund, Land und Verkehrsunternehmen) • Erhöhung der Transparenz in der ÖPNV-Finanzierung und dadurch gestärkte Verhandlungsposition 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmte Positionen erarbeiten (z. B. Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, einheitliche Verhandlungsstrategien) • Abgestimmter Kooperationsvertrag AT-VU (Datenlieferung) • Empfehlungen (Bausteine) für Verträge
HVV-Übergang (Tarif, Auftreten, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschwelliger und kundenfreundlicher Übergang • Tarifergiebigkeit sichern • „Auf Augenhöhe mit dem HVV sein“ 	<ul style="list-style-type: none"> • AT-Verbund muss im HVV vertreten sein • Durchlässigkeit der Tarife sicherstellen und kommunizieren
Auftreten ggü. anderen Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagkräftigeres Auftreten ggü. den Verkehrsunternehmen und deren Verbänden • Einheitliches Auftreten ggü. Interessensverbänden (z. B. Behinderten-, Fahrgastverbänden) • Stärkere Position ggü. Fach-, Landes- und Bundespolitik 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Abstimmung von Prioritäten/Qualitäten • Abgestimmte und damit gestärkte Interessensvertretung (z. B. bei Gesetzesänderungen, Anträgen) • Abgestimmte Position ggü. Schulbehörden
Umgang mit gesetzlichen Vorgaben/Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienter Einsatz von Ressourcen • Nutzung von gebündelter Fachkompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung der Sachverhalte und gemeinsame Erarbeitung von Positionen • Gemeinsame Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorlagen • Erarbeitung von Leitfäden, Handlungsempfehlungen
Organisation Verkehrs-AT-Verbund	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der vorhandenen Strukturen (keine neue/zusätzliche Gesellschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung der LVS in den Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein (nah.sh) • Anpassung der vorhandenen Gremienstruktur (u. a. Bevollmächtigung der Gesellschaftervertreter, Gremienordnung)

Eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen/Antworten haben wir der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

IV. Bisherige Schritte zur Gründung eines AT-Verbundes

In der Landrätekonzferenz des Landkreistages haben die Landräte die Empfehlung ausgesprochen, in konkrete Verhandlungen zur Anpassung des bestehenden Gesellschaftsvertrages einzutreten.

Der Städtetag/Städteverband hat erklärt, dass die geplante Verbundstruktur grundsätzlich geeignet ist, um der Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit einen Rahmen zu geben.

Die Vertreter/innen der Aufgabenträger haben in der Gesellschafterversammlung der LVS am 14.08.2013 das Ergebnispapier der Arbeitsgruppe (siehe Punkt III) als Grundlage für die weiteren Planungen beschlossen.

Von der Vertreterin der Hansestadt wurde in der Gesellschafterversammlung darauf hingewiesen, dass ein Votum unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft abgegeben werden kann.

Der Aufsichtsrat der LVS hat in der Sitzung am 04.12.2013 der Planung der Aufgabenträger, sich zu einem Verbund zusammen zu schließen und dafür die LVS GmbH in eine Nahverkehrsverbund Schleswig Holstein GmbH umzuwandeln, zugestimmt.

Eine landesweite Arbeitsgruppe der Aufgabenträger hat inzwischen die offenen Fragen geklärt. In der gemeinsamen abschließenden Sitzung der Aufgabenträger und der Arbeitsgruppe ÖPNV des Landkreistages am 12.12.2013 haben die Teilnehmer festgestellt, dass nunmehr alle Vorarbeiten erledigt wurden und im nächsten Schritt die kommunalpolitischen Entscheidungen herbei zu führen sind.

Neben der geplanten Gründung eines AT-Verbundes ist vorgesehen, die künftige Zusammenarbeit zwischen der NSH als Vertreterin der Verkehrsunternehmen und der künftigen „nah.sh“ als Vertreterin der Aufgabenträger im Rahmen eines neuen Kooperationsvertrages (Nachfolgevertrag zum TAKOV) zu regeln. In diesem Vertrag soll die Anwendung und die Weiterentwicklung des SH-Tarifs, der Ausgleich tarifbedingter Mindereinnahmen und die Grundsätze der Zusammenarbeit geregelt werden. Hierzu gibt es bereits Verhandlungen/Gespräche zwischen der NSH und der LVS.

Eine Prüfung, ob durch die Gründung des AT-Verbundes und die damit verbundene Änderung des Gesellschaftsvertrages der LVS eine Anzeigepflicht nach § 108 der Gemeindeordnung SH besteht, ist durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes SH in Abstimmung mit dem Innenministerium erfolgt.

Das Innenministerium sieht keine Anzeigepflicht seitens der Kreise und kreisfreien Städte.

Ein im Wesentlichen abgestimmter Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages für die nah.sh GmbH liegt vor und ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt. Die ebenfalls im Entwurf vorliegende „Kooperationsvereinbarung“ zum Gesellschaftervertrag ist als Anlage 3 beigelegt.

Nach Prüfung durch den Bereich Recht und dem Bereich Beteiligungscontrolling sind noch einige Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erforderlich. Diese müssen allerdings mit den anderen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der LVS und dem Land noch abgestimmt werden. Inhaltliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

Da die endgültige Entscheidung zur Gründung der nah.sh GmbH im II. Quartal 2014 im Rahmen der Gesellschafterversammlung getroffen werden soll, wird eine Entscheidung der Bürgerschaft im März angestrebt.

Sollten die vorgenannten redaktionellen vertraglichen Abstimmungen noch vor der Beschlussfassung durch die Gremien erfolgen können, werden die aktuellen Vertragsentwürfe nachgereicht.

V. Aufgaben

Nach ausführlicher Debatte in der Runde der Aufgabenträger konnte festgestellt werden, dass eine detaillierte Aufgabenbeschreibung für die Zukunft schwierig ist. Es wird vielmehr darum gehen, mit Hilfe der vom Land bereit gestellten Mittel die Möglichkeit zu haben, zukünftig Aufgaben mit überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung wahrzunehmen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinaus gehen und deren Erledigung dazu dienen, dass ein einheitliches System etabliert wird, das auch von den Fahrgästen als solches wahrgenommen wird.

Nachteilige Auswirkungen auf die Hansestadt Lübeck sind derzeit nicht erkennbar.

VI. Finanzierung

Zur Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben des AT-Verbundes stellt das Land den Aufgabenträgern (ohne Kreise des HVV) insgesamt 550TEuro jährlich zur Verfügung, jeder Aufgabenträger erhält somit 50TEuro. Dieser Betrag entspricht dem jeweiligen jährlichen Finanzierungsanteil, den die Aufgabenträger zur Finanzierung des AT-Verbundes zu tragen haben.

Die Finanzierung durch das Land wird durch eine Änderung der Finanzierungsverordnung des Landes geregelt (siehe hierzu Anlage 5), die bis 2017 gilt. Die Zusagen des Landes stehen unter dem Haushaltsvorbehalt, während sich die Aufgabenträger vertraglich verpflichten müssen. Allerdings besteht bei einer Streichung/Kürzung der Landesmittel die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag zu kündigen, falls die Stadt die Mittel nicht selbst bereit stellen kann oder will.

Eine vorab erfolgte Prüfung durch die Stabstelle Konsolidierungskonzept hat ergeben, dass keine Gründe gegen die Mitgliedschaft der HL in dem neuen AT-Verbund sprechen.

Sollte allerdings die Finanzierung durch das Land nach 2017 auslaufen und damit neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, können diese nur unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Konsolidierungsfond eingegangen werden und dürfen nicht zum Nachteil des städtischen Haushalts gehen.

VII. Mitbestimmungsrechte der kommunalen Aufgabenträger

Die von den Aufgabenträgern geforderten ausreichenden Mitbestimmungsrechte in der nah.sh GmbH haben Eingang in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gefunden, die zwischen den Aufgabenträgern und der nah.sh GmbH abzuschließen ist (siehe hierzu Anlage 3).

Nach Einschätzung der Verwaltung sichert diese Vereinbarung eine ausreichende Mitbestimmung. In dem geplanten Verbundausschuss sind künftig benannte Vertreter der kommunalen Aufgabenträger mit Stimmrecht.

Die Ergebnisse der Abstimmungen sind für die nah.sh bindend.

VIII. Weiteres Vorgehen

Hierzu ergibt sich folgende zeitliche Reihenfolge:

- Zustimmung der Hansestadt Lübeck durch die Bürgerschaft sowie der Gremien der anderen Kreise und kreisfreien Städte
- Endgültiger Beschluss des Aufsichtsrates der LVS
- Einberufung der Gesellschafterversammlung, um den Beschluss für die Gründung der nah.sh GmbH zu fassen
- Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Entscheidung in der Gesellschafterversammlung ist für das 2. Quartal 2014 geplant.

Anlage 1a

Bereich: 5.610 - Stadtplanung

Anlage zur Vorlage vom 19.02.2014

Produkt: 547001 - Aufgabenträgerschaft ÖPNV VO-Nr.: 2014/01395

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Aufwendungen	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Auszahlungen	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	X	X	X	X

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2014			
Minder Erträge:			
Mehr Erträge:	547001.000.4141000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Ertrag aus Zuw. u. Zusch.f.lfd. Zwecke Land	50.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
Mehr Aufwendungen:	547001.000.5316000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV- Aufwand f.Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw. sonst.ö.Son	-50.000,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
Mehr Einzahlungen:	547001.000.6141000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Einz. aus Zuw. u. Zusch.f.lfd. Zwecke Land	50.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
Mehr Auszahlungen:	547001.000.7316000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV- Auszahlung f.Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw. sonst.ö.Son	-50.000,00
		Saldo Finanzplan	0,00

1. Wird eine neue Gesellschaft gegründet?

Nein. Die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (LVS GmbH), bei der die Aufgabenträger heute schon Gesellschafter sind, wird in eine Verbundgesellschaft umgewandelt.

2. Wie heißt die Verbundgesellschaft?

Die GmbH heißt Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - kurz **nah.sh GmbH**.

3. Ändern sich die gesetzlichen Zuständigkeiten der Gesellschafter?

Nein. Die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr bleibt beim Land, die Zuständigkeit für den übrigen ÖPNV bleibt bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder deren jeweiligen Zweckverbänden (vgl. ÖPNV-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein).

4. Welche Aufgaben nimmt die nah.sh GmbH wahr?

Die nah.sh-GmbH kümmert sich im Auftrag ihrer Gesellschafter grundsätzlich um sämtliche Fragestellungen, die das Verbundgebiet insgesamt oder einzelne Gesellschafter der nah.sh-GmbH betreffen und nicht von einzelnen Gesellschaftern wahrgenommen werden können (z. B. da diese Aufgaben nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen, erforderliche Fachkenntnisse oder Kapazitäten fehlen).

Kernaufgaben der nah.sh GmbH sind insbesondere (vgl. Ergebnispapier der AG Verbund vom 17.06.2013):

- Aufgaben des ÖPNV, deren Erledigung landesweite und/oder überregionale Ausstrahlung/Bedeutung hat,
- Aufgaben des ÖPNV, deren Erledigung dazu dient, dass der Fahrgast den ÖPNV als einheitliches und einfaches System wahrnimmt,
- Aufgaben des ÖPNV, deren Erledigung dazu dient, dass Zugangshemmnisse zum ÖPNV beseitigt bzw. minimiert werden.

Projektarbeiten einzelner Gesellschafter, die ausschließlich dem beauftragenden Gesellschafter dienen, gehören nicht zu den Aufgaben der nah.sh GmbH. In Absprache können Gesellschafter die nah.sh GmbH mit Projekten beauftragen. Eine mögliche Vergütung ist durch den Auftraggeber zu zahlen (z. B. Durchführung von Vergabeverfahren, Erstellung RNVP).

5. Wer steuert die nah.sh GmbH?

Bei der Umwandlung der LVS GmbH in die nah.sh GmbH bleibt der Gesellschaftsvertrag mit der bestehenden Gremienstruktur (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Beirat) im Grundsatz bestehen und wird lediglich um eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gesellschafter der nah.sh GmbH ergänzt (öffentlich-rechtliche Vereinbarung, unterzeichnet von allen Gesellschaftern der nah.sh GmbH.).

In dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind folgende Punkte geregelt:

- Aufgaben der Verbund GmbH

- Zusammenarbeit im Verbundausschuss (Stimmrechte, Meinungsbildung)

Die Gesellschaft betreffende Entscheidungen werden auch weiterhin in der Gesellschafterversammlung getroffen. Der Aufsichtsrat wird auch weiterhin die Geschäfte der Gesellschaft überwachen.

6. Wie und an welcher Stelle wird die Zusammenarbeit der Gesellschafter der nah.sh GmbH geregelt?

Es soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) geschlossen werden, in der die Zusammenarbeit der Gesellschafter geregelt ist. Wesentlicher Bestandteil der ÖRV ist der Verbundausschuss (siehe Frage 5).

7. Wie werden die zusätzlichen Aufgaben des Verbundes finanziert?

Für die zusätzlichen Aufgaben erhalten die Städte sowie die nicht dem HVV angehörenden Kreise jeweils 50 T€ über die Finanzierungsverordnung zusätzlich ausgezahlt mit der Verpflichtung, diesen Betrag an die nah.sh GmbH auszuzahlen. Die Finanzierung wird durch eine entsprechende Ergänzung der „Landesverordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs mit Bussen und U-Bahnen“ in der Fassung vom 11. April 2012 geregelt werden.

Die nah.sh GmbH finanziert hiervon Personal- und Sachkosten, Gutachter und externe Berater.

8. Wie sicher sind die Mittel, die das Land den Kreisen zur Finanzierung der Verbund GmbH über die Finanzierungsverordnung auszahlt?

Auch diese Mittel stehen wie alle anderen öffentlichen Mittel unter einem Haushaltsvorbehalt. Ein Großteil der Kommunalisierungsmittel wird aus Regionalisierungsmitteln bereitgestellt, auf deren Entwicklung das Land wenig Einfluss hat. Sollten die Mittel für den ÖPNV, und hier insbesondere für die Finanzierung der Landesverordnung, nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung stehen, werden die Gesellschafter überlegen müssen, an welcher Stelle gespart wird.

9. Was passiert, wenn ein Gesellschafter nicht mehr die volle Summe (50 T€) an die nah.sh GmbH entrichten kann?

Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn die Mittelzuweisung des Landes gekürzt wird und der Aufgabenträger die Kürzung nicht durch Eigenmittel kompensieren kann. Die Kündigungsmodalitäten sind im Gesellschaftsvertrag (§ 24) geregelt (s. hierzu auch Frage 4). Ansonsten sind die Aufgabenträger per FinVO verpflichtet, den ihnen für diesen Zweck zugewiesenen Betrag in voller Höhe an die nah.sh GmbH zu zahlen.

Tritt der o. a. Fall ein, erfüllt dieser Gesellschafter die ÖRV nicht mehr und müsste faktisch die Mitgliedschaft an der nah.sh GmbH kündigen (d.h. auch seinen Anteil verkaufen), es sei denn, die Gesellschafter verständigen sich auf eine andere Lösung.

10. Warum bekommen die HVV-Kreise keinen „Zuschuss“ für die Erledigung von Verbundaufgaben (50 T €)? Sie gehören doch dem HVV an, der entsprechende Aufgaben für sie übernimmt.

Die Zuwendung in Höhe von insgesamt 550 T€ (50 T€ je Aufgabenträger, siehe Frage 7) ist lediglich für die Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen, die sich neu zu einem Nahverkehrsverbund zusammenschließen und keinem anderen Verbund mit eigenem Verbundtarif angehören.

ren. Die nah.sh GmbH soll (ähnlich wie in anderen Verbänden) im Auftrag ihrer Gesellschafter bestimmte Themen zentral erarbeiten und damit die Gesellschafter unterstützen. Außerdem sollen Standards entwickelt werden, mit deren Umsetzung das Ziel verfolgt wird, dem Kunden die Vorteile des SH-Tarifs und die Zusammengehörigkeit des ÖPNV näher zu bringen.

In den Hamburger Randkreisen gelten die Standards des HVV, die von der HVV GmbH in Zusammenarbeit mit ihren Gesellschaftern erarbeitet werden. D. h., ein Großteil der Arbeitsergebnisse der nah.sh-Verbundgesellschaft wird für die Hamburger Randkreise nicht nutzbar sein. Gleichwohl werden auch die HVV-Kreise vom nah.sh-Verbund profitieren, da sich dieser auch für landesweite Themen im Auftrag aller Gesellschafter einsetzen soll.

Zudem unterstützt das Land Schleswig-Holstein die HVV-Kreise bereits seit 1996 mit ca. 10 Mio. € jährlich. Mit Bezug auf § 6 Abs. 5 (neu Abs 4) Nr. 2 ÖPNVG SH können die Mittel unter anderem für die „*Finanzierung der Gründung und nicht anderweitig gedeckte Kosten einer ggf. zu gründenden Nahverkehrsinstitution für den Hamburger Verkehrsraum,...*“ verwendet werden (vgl. § 1, (3) ÖRV SH, HH und Hamburger Randkreise vom 11. Januar 1996).

Ein (weiterer) finanzieller Zuschuss zu Gunsten der Hamburger Randkreise ist aus den genannten Gründen nicht angezeigt.

11. Müssen die HVV-Kreise mitmachen?

Sollten die HVV-Kreise der Verbundgründung nicht zustimmen, so steht es ihnen frei, weiterhin Gesellschafter der nah.sh GmbH zu bleiben oder ihre Mitgliedschaft zu kündigen. Mit dem Austritt aus der Gesellschaft endet auch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Arbeitsgremien.

12. Kommt der Verbund auch, wenn nicht alle Kreise mitmachen?

Wir gehen bislang von einer einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter der LVS zur Gründung der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH) aus.

13. Kann ein Gesellschafter aus dem Verbund wieder austreten?

Dies ist unter Berücksichtigung der Kündigungsmodalitäten möglich (siehe § 24 Gesellschaftsvertrag der LVS). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesellschafter damit auch sein Gestaltungsrecht bzw. seine Einflussnahme auf die im Verbundgebiet geltenden Standards verliert.

14. Welche Gremien wird es im Verbund geben?

Das zentrale Entscheidungsgremium der Verbundaufgabenträger soll der Verbundausschuss (ehemals AT-Runde) sein. So wie heute auch werden finanzwirksame Entscheidungen in dieser Runde getroffen oder für die Beratung in den Gremien der Gesellschafter vorbereitet.

Der Verbundausschuss wird auch genutzt werden, um ein abgestimmtes Meinungsbild der Aufgabenträger einzuholen, welches in Gremien mit Dritten (z. B. den Verkehrsunternehmen) vertreten werden soll.

Der Verbundausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben (z. B. Einstimmigkeit bei finanzwirksamen Entscheidungen, Entsendung von Vertretern in Gremien mit Dritten).

15. Werden die HVV-Kreise im Verbundausschuss vertreten sein?

Nah.sh - Aufgabenträgerverbund in Schleswig-Holstein
Fragen und Erläuterungen
Stand 12.11.2013



Ja, so ist es geplant. Je nach Betroffenheit von Entscheidungen erhalten die HVV-Kreise Stimmberechtigung.

16. Welche Rolle wird der AK Kommunikation künftig haben?

Der AK Kommunikation wird auch künftig als beratendes Gremium bestehen bleiben. Hier sind Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen mit je 5 Vertretern gleichermaßen beteiligt.

Entscheidend für die Arbeit im AK Kommunikation wird sein, wie sich der Verbundausschuss zu bestimmten Fragestellungen positioniert, denn dieser Ausschuss ist das Beschlussgremium. Diese Positionen werden durch die AT-Vertreter in den AK Kommunikation eingebracht und dort beraten werden. Wirkung entfaltet letztlich die vom Verbundausschuss mit einem Letztentscheidungsrecht des Landes verabschiedete Corporate-Design-Richtlinie.

17. Wie wird der Nahverkehrsverbund mit den Unternehmen zusammenarbeiten?

Der Nahverkehrsverbund wird eng mit den Unternehmen zusammenarbeiten. Es ist geplant, die Eckpunkte der Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zwischen LVS (bzw. nah.sh GmbH) und der NSH zu regeln. Der Vertrag baut auf dem bisherigen Vertrag zur Zusammenarbeit im gemeinsamen Tarif (Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag) auf und soll den Aufgabenträgern mehr Einfluss ermöglichen. Grundsätzliche Entscheidungen zum Tarif sollen z. B. künftig in einem gemeinsamen Gremium von AT und VU beraten und beschlossen werden. Zur Vorbereitung der Gremiensitzungen wird der Verbundausschuss ein Meinungsbild einholen, welches die AT-Vertreter im gemeinsamen Gremium vertreten sollen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH) zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes oder ihren jeweiligen Zweckverbänden über die Aufgaben der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH)

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT),
der Kreis Dithmarschen,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Ostholstein,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Pinneberg,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Plön,
vertreten durch die Landrätin,
der Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Schleswig-Flensburg,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Segeberg,
vertreten durch die Landrätin,
der Zweckverband ÖPNV Steinburg,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
der Kreis Stormarn,
vertreten durch den Landrat,
die Landeshauptstadt Kiel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
die Stadt Flensburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
die Stadt Lübeck,
vertreten durch den Bürgermeister,
die Stadt Neumünster,
vertreten durch den Oberbürgermeister,



nachstehend Gesellschafter der nah.sh GmbH genannt,
schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Gesellschafter der nah.sh GmbH verfolgen das gemeinsame Ziel, weitere Teile der Bevölkerung dafür zu gewinnen, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umzusteigen und gleichzeitig die Umwelt zu entlasten. Um diese Ziele zu erreichen, streben die Gesellschafter der nah.sh GmbH an, das ÖPNV-Angebot gemeinsam unter Berücksichtigung der Anforderungen der bereits vorhandenen und der potenziellen Fahrgäste sowie wirtschaftlicher und raum- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes hat so zu erfolgen, dass der ÖPNV für die Menschen leicht verständlich, möglichst barrierefrei und flexibel nutzbar und bezahlbar ist. Die nah.sh GmbH wird sich zur Erreichung dieser Ziele vor allem mit den Themen Tarif, Vertrieb, Standards für Qualität, Produkte, Infrastruktur, Verkehrsverträge und Marketing sowie Abstimmung der Fahrplanangebote beschäftigen. Die Gesellschafter der nah.sh GmbH verpflichten sich, auf die Erreichung der genannten Ziele gemeinsam hinzuwirken. Die Aufgabenträgerschaft einzelner Gesellschafter im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG)¹ bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gesellschafter der nah.sh GmbH verpflichten sich, als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG)² (insbesondere mit „Bus und Bahn“) nach Maßgabe der nachstehenden Paragraphen zusammenzuarbeiten.
- (2) Verbundgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der ÖPNV-Zuständigkeitsbereich aller Gesellschafter der nah.sh GmbH. Es ist in Anlage 1 umrandet. Die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (im Folgenden HVV-Kreise genannt) gehören gleichzeitig zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und unterliegen vorrangig den Regelungen des HVV.

§ 2

Aufgaben der nah.sh GmbH

- (1) Die nah.sh GmbH nimmt Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung/Bedeutung wahr, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dienen, dass die Fahrgäste den Nahverkehr als einheitliches System

¹ Vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274).

² Vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598).



wahrnehmen. Sie erarbeitet zu diesen Themen Konzepte unter Mitwirkung einzelner oder aller Gesellschafter der nah.sh GmbH und setzt diese gemeinsam mit den Beteiligten um. Die Mitbestimmung über die Themen und Aufgaben durch die Gesellschafter der nah.sh GmbH wird durch den Verbundausschuss im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung gewährleistet. Die nah.sh GmbH schlägt hierfür frühzeitig zu behandelnde Themen bzw. Projekte (Arbeitsprogramm) vor.

- (2) Der nah.sh GmbH obliegen insbesondere folgende Tätigkeiten:
- a) Die nah.sh GmbH bereitet die Sitzungen des Verbundausschusses im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung sowie ggf. dort zu treffende Beschlüsse vor und nach.
 - b) Die nah.sh GmbH informiert die Gesellschafter der nah.sh GmbH über Erkenntnisse, die für das jeweilige Aufgabengebiet hilfreich sein können.
 - c) Die nah.sh GmbH vertritt die Interessen der Gesellschafter der nah.sh GmbH auf deren Wunsch und nach ihren Vorstellungen gegenüber Dritten.
 - d) Die nah.sh GmbH schließt im Auftrag der Gesellschafter der nah.sh GmbH Verträge mit Dritten.
- (3) Darüber hinaus können die Gesellschafter die nah.sh GmbH mit weiteren Aufgaben wie beispielsweise der Vergabe von Verkehrsleistungen oder der Erstellung regionaler Nahverkehrspläne gegen Entgelt beauftragen.

§ 3

Verbundausschuss

- (1) Der Verbundausschuss ist das zentrale Entscheidungsgremium der Gesellschafter der nah.sh GmbH im Hinblick auf die Aufgaben der nah.sh GmbH. Ihm obliegt eine maßgebliche Rolle bei der Vorbereitung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Jeder Gesellschafter der nah.sh GmbH kann Themen in den Verbundausschuss einbringen. Im Verbundausschuss werden finanzwirksame und nicht finanzwirksame Entscheidungen getroffen oder für die Beratung in den Gremien der Gesellschafter der nah.sh GmbH entscheidungsreif vorbereitet. Es ist Aufgabe des Verbundausschusses, ein abgestimmtes Meinungsbild der Gesellschafter der nah.sh GmbH einzuholen, welches in Gremien mit Dritten (z. B. den Verkehrsunternehmen) vertreten werden soll.
- (2) Der/die Vorsitzende wird aus dem Kreis der kommunalen Aufgabenträger, sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin wird aus dem Kreis aller Gesellschafter gewählt. Zur Wahl stehen nur Vertreter, die zu jedem behandelten Thema voll stimmberechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbundausschusses obliegt der nah.sh GmbH..
- (4) Stimmberechtigte Teilnehmer im Verbundausschuss sind die Vertreter der Gesellschafter der nah.sh GmbH (Bevollmächtigte aller Kreise und kreisfreien Städte bzw. deren Zweckverbände und des Landes). Die HVV-Kreise sind nur stimmberechtigt, wenn das zur Abstimmung stehende Thema für sie wie für alle anderen Gesellschafter bindend ist. Gäste des Verbundausschusses haben keine Stimmberechtigung.



-
- (5) Beschlüsse des Verbundausschusses, die einzelne oder alle Gesellschafter der nah.sh GmbH finanziell betreffen (z. B. Vereinbarung von Qualitätsvorgaben bei Fahrzeugen oder Haltestellen), erfolgen einstimmig. Beschlüsse, die einzelne oder alle Gesellschafter der nah.sh GmbH betreffen, aber ohne finanzielle Auswirkungen sind (z. B. Gestaltungsfragen, Gutachterausswahl, Themenabstimmung, Gremienvertretungen), werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefällt.
- (6) Der Verbundausschuss benennt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder Vertreter für die Mitarbeit in Gremien Dritter. Für Gremien, deren Arbeit im Wesentlichen Fragen des SH-Tarifs betreffen (z. B. gemeinsames Gremium Tarif und Vertrieb), stehen nur Vertreter bzw. Vertreterinnen zur Auswahl, die einen Anteil von mehr als 20 % der jährlichen Erlöse in ihrem Zuständigkeitsbereich aus dem SH-Tarif erzielen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin und dessen/deren Stellvertreter(in) verhandeln in Gremien Dritter im Interesse aller Gesellschafter der nah.sh GmbH. Die Themen und Verhandlungspositionen werden im Verbundausschuss vorbereitet.
- (7) Grundsätzliche Fragestellungen, die der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat der nah.sh GmbH zum Beschluss vorgelegt werden sollen, werden im Verbundausschuss vorbereitet.

§ 4

Kündigung und Formbedürftigkeit

- (1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Partner dieser Vereinbarung ist nur möglich, wenn der oder die Kündigende(n) zugleich seinen/ihre Gesellschaftsanteil(e) an der nah.sh GmbH an die übrigen Gesellschafter der nah.sh GmbH nach Maßgabe des § 24 des Gesellschaftsvertrages der nah.sh GmbH überträgt/übertragen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen anderen Gesellschaftern gegenüber auszusprechen.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Durch die Kündigung wird diese Vereinbarung nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Partnern dieser Vereinbarung unter Ausschluss des/der Kündigenden zu ansonsten unveränderten Konditionen fortgeführt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

Gesellschaftsvertrag

der

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH)

in Kiel

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (nah.sh GmbH).

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gelöscht: r

- (1) Die Gesellschaft ist die Einrichtung, die nach Übertragung durch das Land Schleswig-Holstein die Planung, die Organisation und die Abwicklung für die Aufgabe des Landes, eine ausreichende Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein sicherzustellen, wahrnimmt. Die Planung, die Organisation und die Abwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Aufgabe der Gesellschaft ist es unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein insbesondere:

- a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,
- b) eine landesweite Konzeption für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,
- c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,
- d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,
- e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,
- f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,
- g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den Nahverkehr als einheitliches System wahrnehmen.
- h) die kommunalen Aufgabenträger zu beraten.

Gelöscht: g

- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

Gelöscht: (2). Solange das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein noch nicht in Kraft getreten ist, bereitet die Gesellschaft die Übernahme der Aufgabenträgerschaft des Landes für den Schienenpersonennahverkehr zum 1. Januar 1996 vor und übernimmt die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, insbesondere die Planung, Organisation und Abwicklung zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr. Dies hat in enger Abstimmung mit den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr zu erfolgen. ¶

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.

Gelöscht: 51.000,00 DM

(2) Von dem Stammkapital übernimmt

a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit	13.005,00 €
b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit	867,00 €
c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit	867,00 €
d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit	867,00 €
e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit	867,00 €
f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit	867,00 €
g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit	867,00 €
h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit	867,00 €
i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit	867,00 €
j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit	867,00 €
k) der Zweckverband ÖPNV Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit	867,00 €
l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit	867,00 €
m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit	867,00 €
n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit	867,00 €
o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit	867,00 €
p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit	867,00 €

Gelöscht:

Gelöscht: bei Gründung
51.000,00 DM.

Gelöscht: (3) Die Stammeinlage ist sofort einzuzahlen.¶
(4) Das Land beabsichtigt, Teilgeschäftsanteile zum Nennwert an die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr wie folgt zu veräußern:¶
Kreis Dithmarschen : 1.700,00 DM¶
Kreis Herzogtum Lauenburg : 1.700,00 DM¶
Kreis Nordfriesland : 1.700,00 DM¶
Kreis Ostholstein : 1.700,00 DM¶
Kreis Pinneberg : 1.700,00 DM¶
Kreis Plön : 1.700,00 DM¶
Kreis Rendsburg-Eckernförde : 1.700,00 DM¶
Kreis Schleswig-Flensburg : 1.700,00 DM¶
Kreis Segeberg : 1.700,00 DM¶
Kreis Steinburg : 1.700,00 DM¶
Kreis Stormarn : 1.700,00 DM¶
Landeshauptstadt Kiel : 1.700,00 DM¶
Stadt Flensburg : 1.700,00 DM¶
Stadt Lübeck : 1.700,00 DM¶
Stadt Neumünster : 1.700,00 DM.

(5) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.

- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. Die Anstellungsverträge werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates für eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren abgeschlossen. Eine wiederholte Anstellung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung handelt auf der Grundlage von Arbeitsrichtlinien, die gemäß § 18 Buchstabe k) von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über die Situation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.
- (6) Die Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen sowie den Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung.

Gelöscht: Jahresabschluss

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht.
- (2) Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die

Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder Ersatzmitglieder entsandt.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder oder ihre Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (6) Dem Aufsichtsrat sind je ein nicht stimmberechtigter Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.
- (7) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.

Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden.

- (2) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

Gelöscht: **Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied anwesend sind.

Gelöscht: **beschlussfähig**

- (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Gelöscht: **Beschlußunfähigkeit**

Gelöscht: **beschlussunfähigen**

Gelöscht: **beschlussfähig**

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Gelöscht: **Beschlußfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmen-

Gelöscht: **faßt**

gleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Vertretungsmitgliedes.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. (2) verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, das sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Gelöscht: Beschlussfassung

- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Barauslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Näheres wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Gelöscht: Beschluß

§ 13

Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:

a) Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Abweichung von dem Wirtschaftsplan,

b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen,

c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,

Gelöscht: Abschluß

d) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, § 18 Buchstabe e) bleibt davon unberührt,

Gelöscht: Abschluß

e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,

f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,

g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,

h) Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird und die Ministerien bzw. der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr rechtlich zuständig ist bzw. sich die abschließende Zeichnung gemäß Arbeitsrichtlinien vorbehalten hat,

i) die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführung, die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge sowie deren Änderungen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte beschließen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan vor.

§ 15

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der sie in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs, berät.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von der Ministerin bzw. dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr und der Ministerin bzw. dem Minister für Natur und Umwelt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsandt wird. Die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder sollen Fachleute auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs sein.
- (3) Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Aufsichtsrates. Für die Abberufung, Abwahl, Ersatzwahl und Niederlegung des Mandats gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. Notwendige schriftliche Erklärungen sind gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzugeben.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Näheres wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Gelöscht: Beschluß

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.

Gelöscht: durch eingeschriebenen Brief

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.

Gelöscht: Beschlussfassung

(3) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von dem Vertretungsmitglied geleitet.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Gelöscht: Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Verhinderungsfalle kann ein Gesellschafter sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.

Gelöscht: faßt

Gelöscht: 100,00 DM

Gelöscht: 25.500,00 DM

(2) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterschreibt. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung zu übersenden.

(3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

Gelöscht: daß

- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 18

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
- i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
- j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- k) die Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung,
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Gelöscht: Abschlussprüfers

Gelöscht: Jahresabschluss

§ 19

Partnerschaftliches Verhalten

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Gelöscht: daß

§ 20

Rechnungslegung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

Gelöscht: Jahresabschluss

(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, zu berichten.

Gelöscht: Jahresabschluss

Gelöscht: Jahresabschluss

Gelöscht: Beschlussempfehlung

§ 21

Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.

Gelöscht: Diese Regelung gilt ab 01.01.1996 nur, wenn das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein mit der darin für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein enthaltenen Finanzierungsermächtigung in Kraft getreten ist.

§ 22

Prüfungsrecht

- (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
- (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

§ 23

Verkauf von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgeschafter oder deren Zweckverbände im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 24

Kündigung

- (1) Jeder Geschafter kann die Gesellschaft am Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Geschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Geschafter, so steht den anderen Geschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Geschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Geschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Geschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Geschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.

Gelöscht: Schluß

- (4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.

Gelöscht: bemißt

- (5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmehberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 25

Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.

§ 26

Schlussbestimmungen

Gelöscht: Schlußbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Gelöscht: (4) . Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag von 6.000,00 DM. Etwaige darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein.¶

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
mit Bussen und U-Bahnen
Vom**

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen

Die Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 11. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 471) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Abschnitt III wird eingefügt:

**„Abschnitt III
Finanzierung eines Aufgabenträgerverbundes im Anwendungsbereich des
Schleswig-Holstein-Tarifs**

§ 10 Finanzierung eines Aufgabenträgerverbundes

(1) Soweit im Anwendungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs ein landesweiter Aufgabenträgerverbund besteht, erhalten die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsbereich der Schleswig-Holstein-Tarif Anwendung findet und die nicht in einem anderen Verkehrsverbund mit eigenem Verbundtarif integriert sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung ihrer Mitgliedschaft in der Verbundgesellschaft eine jährliche Pauschale.

(2) Die jährliche Pauschale beträgt 50.000 € je Aufgabenträger und wird jährlich zum 01. April ausgezahlt.

§ 11 Verwendung der Pauschale

Die Pauschale nach § 10 Abs. 2 dient der Erledigung von Verbundaufgaben in der Verbundgesellschaft und ist innerhalb des Auszahlungsmonats an die Verbundgesellschaft abzuführen. Sollte eine Abführung an die Verbundgesellschaft nicht erfolgen, ist die Pauschale vollständig zurückzuzahlen.“

2. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.
3. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden §§ 12 bis 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [DATUM] in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gremien der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH

Name	Grundlage	Zusammensetzung	Entsendung	Amtszeit	Vorsitz	Beschlüsse	Aufgabe
LVS-Aufsichtsrat	Gesellschaftsvertrag	Mitglieder natürliche Personen. Stimmberechtigte Mitglieder: zwei Vertreter des Landes, ein Vertreter der Kreise, ein Vertreter der Städte. Nicht stimmberechtigte Mitglieder (Beigeordnete, beratend): je ein Vertreter vom Städtetag und Gemeindetag. Gäste: derzeit Landkreistag und HVV	Schriftliche Erklärung an den GF. Für jedes entsendete Mitglied wird ein Vertreter benannt.	AR-Mitglieder: jeweils drei Jahre	wird vom Land SH bestimmt, Stellvertreter von den kreisfreien Städten und Kreisen	Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Beschlussfähigkeit: mind. drei stimmberechtigte Mitglieder einschl. des Vorsitzenden (ersatzweise deren Vertreter). Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.	berät und überwacht die GF (z.B. Zustimmung zu Wirtschaftsplan, Stellenplan, Maßnahmen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft)
LVS-Gesellschafterversammlung	Gesellschaftsvertrag	Mitglieder juristische Personen. Rechtliche Vertreter aller Gesellschafter (LR, BM)	Praxis: Sofern rechtlicher Vertreter (LR, BM) nicht teilnehmen kann, benennt dieser schriftlich einen Vertreter.	unbegrenzt. Je Mitglied: solange die Person ihr Amt ausübt bzw. bevollmächtigt ist.	AR-Vorsitz oder deren Vertreter	Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vertretungen oder schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Je nominell 100 DM des Stammkapitals gewähren eine Stimme (die AT haben somit jeweils 17 Stimmen, das Land hat 256 Stimmen).	Beschlüsse über (Aufgaben der Gesellschaft: Jahresabschluss/Lagebericht, Abschlussprüfer, Entlastung GF, Bestellung und Abberufung GF, Änderung des Ges.Vertrag, Änderung Stammkapital, Abtretung von Anteilen, Veränderungen der Gesellschaft deren Rechten, Grunderwerb, Arbeitsrichtlinie GF, Ergebnisverwendung und Finanzierung der Ges.)
LVS-Beirat	Gesellschaftsvertrag	bis zu 10 Mitglieder (je ein Mitglied von Verkehrs- und Umweltministerium entsendet, die weiteren Mitglieder (Fachleute) werden durch LVS-AR gewählt). Vertretung bzw. Ersatzregelungen wie AR	Vertreter der Ministerien per Schreiben an AR-Vorsitzenden entsendet. 8 weitere Mitglieder durch AR gewählt.	jeweils analog Amtszeit AR	wird vom Beirat inkl. Vertretung gewählt	keine	berät in Fragen des ÖPNV besonders SPNV
Verkehrspolitischer Beirat	mündlich vereinbart	jeweils ein Sprecher der Parteien und MWAVT-Vertreter	Wirtschaftsausschuss des Landtages legt Mitglieder und Vorsitzenden fest.	analog der Legislaturperiode	alternierender Wechsel gemäß den Regeln zur Entsendung von Mitgliedern in Ausschüsse.	keine	Informationsaustausch zu Fragen insbesondere des SPNV und allgemeinen ÖPNV-Themen sowie deren künftige Entwicklung.
Aufgabenträgersitzung	mündlich vereinbart	Vertreter aller Gesellschafter (i. d. R. Arbeitsebene)	nicht geregelt.	unbegrenzt	LVS, Sitzungen, die gemeinsam mit dem AK ÖPNV des LKT erfolgen werden von LVS und AK-Vorsitz bzw. Vertreter vorbereitet und durchgeführt.	keine Beschlussordnung. Es werden Meinungsbildung abgefragt. Entscheidungen über finanzwirksamen und/oder landesweiten Projekte einstimmig, falls möglich stufenweise Umsetzung.	gegenseitiger Austausch, Information über landesweite Themen, Beratung, Meinungsbild, Vorbereitung von Gremien oder Beschlüssen
Gemeinsamer Ausschuss SH-Tarif	gemäß Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag	6 Mitglieder (je 3 Vertreter NSH und LVS, davon jeweils 1 Mitarbeiter von NSH und LVS, Kreis, kreisfreie Stadt, EVU und Bus-VU)	nicht geregelt.	nicht geregelt	LVS und NSH im jährlichen Wechsel	qualifizierte Mehrheit von mind. 5 Stimmen.	Zustimmung zur Änderung von Sortimenten, Preisstufen, Finanzierungs- bzw. EAV-Grundsätzen sowie Anwendungsbereich.
Tarifausschuss SPNV	mündlich vereinbart	Vertreter aller SPNV-Unternehmen, LVS und NSH	nicht geregelt	unbegrenzt	LVS	keine Beschlussordnung. Es werden Meinungsbildung abgefragt. Entscheidungen über finanzwirksamen und/oder landesweiten Projekte einstimmig, falls möglich stufenweise Umsetzung.	gegenseitiger Austausch, Abstimmung über spezielle Regelungen die SPNV-Unternehmen betreffend, Beratung, Meinungsbild, Vorbereitung von Gremien oder Beschlüssen
Arbeitskreis Kommunikation	mündlich vereinbart	5 Mitglieder für die AT, 5 Mitglieder für die VU	nicht geregelt	unbegrenzt	LVS	Keine Beschlüsse, nur Empfehlungen.	Begleitung der landesweiten Kommunikationsmaßnahmen und Weiterentwicklung CD und Marke.